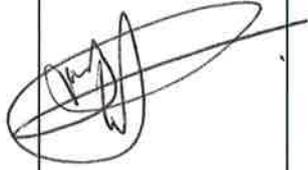


Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Fremdfirmen (AGF)

1	02.03.2017	Erstellung Dokument	HSE / Legal / Einkauf	Sebastian Brockhoff / Daniel Krebel 07.03.2017 	Wim Broos & GF Beschluss 07.03.2017 
Ver	Datum	Benennung	erstellt Datum/Name	geprüft Name/Datum/ Unterschrift	genehmigt Name/Datum Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Grundsatz	3
3	Besonderheiten der Kraftwerksstandorte	4
4	Organisation	4
4.1	Dokumentation	4
4.1.1	Gefährdungsbeurteilung (GBU) / Arbeitsbeschreibung	4
4.1.2	Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte	4
4.1.3	Gefahrstoffe	5
4.2	Begehungen der Arbeitsplätze	5
4.3	Meldung von Unfällen und sonstigen Schadensereignissen sowie unsicheren Situationen	5
4.4	Verbote, Sanktionen, Zuwiderhandlungen	6
4.4.1	Alkohol- und Rauchverbot	6
4.4.2	Eingeschränkte Nutzung von Mobilfunkgeräten	6
4.4.3	Sonstige Verbote / Einschränkungen	6
4.4.4	Personalmückweisung	6
4.4.5	Sanktionen / Null Toleranz Politik	7
4.5	Verhalten auf dem Kraftwerksgelände	7
4.5.1	Alarmierung	7
4.5.2	Notfallmanagement	7
4.5.3	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
4.5.4	Kraftfahrzeugverkehr	7
4.5.5	Anlieferung und Material, Werkzeug und Geräten	8
4.5.6	Fahrrad / E-Bike	8
4.5.7	Arbeitszeiten	8
4.5.8	Arbeitserlaubnis	8
4.5.9	Mitbenutzung von Arbeitsmittel des Auftraggebers	9
4.5.10	Sauberkeit, Ordnung und Abfallbeseitigung	9
5	Besondere HSE - Anforderungen im Kraftwerksbereich	9
5.1	Absperurmaßnahmen und Abdeckungen von Gefahrenstellen / Kennzeichnung	9
5.2	Gerüste	10
5.3	Arbeiten mit Absturzgefahr	10
5.4	Hebebühnen	10
5.5	Strahlenschutz	10
5.6	Umweltschutz	10
5.7	Brandschutz	11
5.7.1	Grundsätzliches	11
5.7.2	Brandverhütung	11
5.7.3	Heißarbeiten (z. B. Schweißarbeiten)	11
5.7.4	Brandbekämpfung	11
5.8	Arbeiten in engen Räumen und Behältern	11
5.9	Erdarbeiten, Schachtarbeiten	12
5.10	Arbeiten an elektrischen Anlagen	12
6	Revisionen, Stillstände, Reparatur- und Bauarbeiten	12

1 Einleitung

Für alle Tätigkeiten von Fremdfirmen auf dem Kraftwerksgelände der Standorte Farge, Wilhelmshaven und Zolling

ENGIE Deutschland AG, ENGIE Generation Management GmbH, ENGIE Kraftwerk Farge GmbH & Co. KGaA, ENGIE Kraftwerk Zolling GmbH & Co. KGaA, ENGIE Kraftwerke Betriebs GmbH & Co. KGaA, GDF SUEZ Kraftwerk Wilhelmshaven GmbH & Co. KG; Biomasseheizkraftwerk Zolling GmbH

(nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt)

wird nachstehende **Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Fremdfirmen** (nachfolgend AGF) erlassen .

Die AGF sollen den reibungslosen Ablauf aller durchzuführenden Arbeiten unter Beachtung und Herbeiführung der größtmöglichen Sicherheit für alle am Standort befindlichen Personen und für die Anlage gewährleisten. Sie muss somit von allen auf dem Kraftwerksgelände befindlichen Personen eingehalten werden.

Die AGF sind ein ergänzendes Dokument mit Anforderungen die zusätzlich zu den Einkaufsbedingungen des AG gelten und diese erweitern. Sie wird an alle Fremdfirmen mit dem Ziel der Leistungserbringung adressiert und steht im Einklang mit den internen Anforderungen.

2 Grundsatz

Grundsätzlich sind geltendes deutsches Recht und am Einsatzort geltende Vorschriften zu befolgen. Der Auftragnehmer (nachfolgend auch AN genannt) ist verpflichtet, die geltenden Berufsgenossenschafts- und Sachversicherungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Arbeitsmedizinische Erkenntnisse sind mit einzubeziehen.

Dieser Absatz gilt ohne Einschränkung auch für Subunternehmer des AN und ggf. deren weitere Subunternehmer.

Der Auftragnehmer bestätigt mit Auftragsannahme diese AGF und verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer vollinhaltlich mit der AGF vertraut zu machen.

Zu den oben genannten geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gehören insbesondere die neun lebensrettenden Regeln des AG:

- I. Bewege dich niemals unter schwebenden Lasten. Bleibe niemals unter schwebenden Lasten stehen.
- II. Begebe dich nicht in den Fahrweg von Fahrzeugen.
- III. Trage bei Arbeiten in Höhen deine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz und schlage dich damit an.
- IV. Steige erst in Gräben hinunter, wenn sie gegen Einsturz oder Abrutschen gesichert sind.

Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Fremdfirmen (AGF)

- V. Stelle vor Betreten von beengten Räumen sicher, dass die Atmosphäre vor Arbeitsbeginn freigemessen und während der Arbeiten zyklisch, entsprechend der Gefährdung kontrolliert wird.
- VI. Vergewissere dich vor Heißarbeiten, dass keine Brand- oder Explosionsgefahr besteht.
- VII. Stelle sicher, dass vor Arbeitsbeginn die Anlage bzw. Maschine frei von allen Energiearten (z.B. mechanische, chemische, elektrische Energie oder unter Druck stehenden Flüssigkeiten) ist.
- VIII. Benutze keine Telefone und sonstigen Kommunikationsmittel beim Führen von Fahrzeugen.
- IX. Führe unter dem Einfluss von Alkohol, bewusstseinsverändernden Medikamenten oder Drogen kein Fahrzeug und keine Tätigkeiten aus.

Hauptursache für tödliche Unfälle ist erfahrungsgemäß die Nichteinhaltung dieser Regeln.

3 Besonderheiten der Kraftwerksstandorte

Die Besonderheiten (z.B. Notrufnummern und Sammelplätze) der Kraftwerksstandorte werden im Rahmen der obligatorischen Standorteinweisungen übermittelt.

Jeder AN, seine Mitarbeiter bzw. sonstige mit der Leistungserbringung beauftragte Personen sind verpflichtet vor erstmaligem Betreten des Kraftwerksstandortes und danach jährlich an einer Sicherheitseinweisung teilzunehmen.

4 Organisation

4.1 Dokumentation

4.1.1 Gefährdungsbeurteilung (GBU) / Arbeitsbeschreibung

Der Auftragnehmer hat für jede Tätigkeit auf dem Kraftwerksgeländen des Auftraggebers eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung vorzuhalten. Diese ist dem AG vor Beginn der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber für komplexe oder gefährliche Arbeiten vom Auftragnehmer eine zur GBU passende Arbeitsbeschreibung anfordern.

Bei dem Eintreten eines schweren Unfalls oder eines Beinaheunfalls mit großem Schadenspotenzial behält sich der AG vor eine Neubewertung der vorhandenen Gefährdungen und damit eine Aktualisierung der GBU des Auftragnehmers zu fordern.

Zusätzlich ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ein Gefahrencheck vor Ort (Last Minute Risk Analysis = LMRA) durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen.

4.1.2 Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte

Für auf dem Kraftwerksgelände eingesetzte Arbeitsmittel, Maschinen und Geräte sind folgende Dokumente vor Ort vorzuhalten:

- Prüfnachweise entsprechend der jeweiligen Vorschrift (z.B. ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel)

- Betriebsanweisung oder Herstellerdokumentation (Bedienungsanleitung)

Geeignete Arbeitsmittel für die auszuführenden Arbeiten sind vollständig vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

4.1.3 Gefahrstoffe

Für eingesetzte **Gefahrstoffe**, unabhängig von der verwendeten Menge, müssen vor Ort die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller vorliegen. Für den Umgang mit diesen Stoffen sind entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen vorzuhalten.

Die Lagerung der Gefahrstoffe muss entsprechend der Regeln der Technik erfolgen. Das bedeutet insbesondere, dass bei Arbeitsunterbrechungen Stoffe unzugänglich für Dritte gelagert werden.

Die Verwendung von Gefahrstoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend klassifiziert sind, ist nur mit vorheriger Genehmigung des AG erlaubt.

Dazu ist ein formloser Antrag mit folgenden Angaben notwendig:

- Stoffname und Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt inkl. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung
- Substitutionsprüfung
- Geplante Verwendung
- Maximale Einsatzmenge
- Geplante Lagerung

4.2 Begehungen der Arbeitsplätze

Der AG hat jederzeit das Recht die Arbeitsplätze des AN in Augenschein zu nehmen.

Bei Feststellung von Abweichungen oder Fehlverhalten können alle Arbeiten gestoppt und ggf. gemäß Abschnitt 4.4.5 weitere Sanktionen ausgesprochen werden.

4.3 Meldung von Unfällen und sonstigen Schadensereignissen sowie unsicheren Situationen

Unfall-, Havarie- oder sonstige Schadensereignisse und unsichere Situationen (Beinaheunfall) müssen unmittelbar dem AG mitgeteilt werden. Dafür können eigene Formulare oder das Formblatt „Unfallmeldung für Fremdfirmen“ (Anforderung beim AG) genutzt werden.

Bei Unfällen mit Ausfallzeit oder auf Anforderung des AG (z.B. bei Ereignissen mit hohem Risikopotential) verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei einer detaillierten Unfallanalyse nach der Root-Cause-Methode (Fehlerbaumanalyse) zu unterstützen.

Arbeitsausfallzeiten infolge von Unfällen sind dem AG zu melden, auch nach Ende der Leistungserbringung.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer sind verpflichtet, bei gegenseitigen Gefährdungen zwischen Auftragnehmern oder Mitarbeitern des Auftraggebers, welche im Rahmen der Freigabe noch nicht berücksichtigt wurden, den jeweils anderen umgehend zu informieren.

4.4 Verbote, Sanktionen, Zuwiderhandlungen

4.4.1 *Alkohol- und Rauchverbot*

Gemäß der lebensrettenden Regel IX ist das Ausführen jeglicher Tätigkeiten unter dem Einfluss von Alkohol untersagt.

Auf dem gesamten Kraftwerksgelände besteht ein absolutes Rauchverbot, mit der Ausnahme explizit ausgewiesener Raucherplätze.

4.4.2 *Eingeschränkte Nutzung von Mobilfunkgeräten*

Räumlich begrenzte Verbote von Mobilfunkgeräten sind immer zu beachten.

Für Explosionsschutzbereiche können speziell hierfür geeignete Funkgeräte vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

4.4.3 *Sonstige Verbote / Einschränkungen*

- ✓ Einschränkung von Nutzung und Lagerung von Gefahrstoffen siehe 4.1.2.

Auf dem Kraftwerksgelände sind darüber hinaus folgende Aktivitäten verboten:

- ✓ Verbrennen von Abfällen,
- ✓ Unbefugtes Bedienen von Anlagen und Anlageteilen
- ✓ Weitergabe von durch den AG überlassenen Arbeitsmitteln an Dritte
- ✓ Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch von Betriebsmitteln, z. B. Nutzung von Feuerlöschhydranten zur Brauchwasserentnahme,
- ✓ Weitergabe jeglicher Dokumente oder sonstiger Information von baulichen und technischen Anlagen sowie über betriebliche Belange an Dritte ohne ausdrückliche Erlaubnis,
- ✓ Arbeitsaufnahme ohne Arbeitserlaubnis durch den AG
- ✓ Lagerung von Material außerhalb der zugewiesenen Lagerflächen
- ✓ Zusammenlagerung von Druckgasflaschen und brennbaren Stoffen
- ✓ Das Parken ohne Erlaubnis des AG auf dem Kraftwerksgelände

4.4.4 *Personalrückweisung*

Stellt der Auftraggeber fest, dass eingesetztes Personal objektiv nicht in der Lage ist, die für den Einsatz erforderlichen fachlichen und persönlichen Anforderungen zu erfüllen, steht ihm das Zurückweisungsrecht zu.

Die Kraftwerksleitung des AG kann vom Auftragnehmer unter anderem bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal fordern:

- ✓ Störung des Arbeitsfriedens,
- ✓ Diebstahl,
- ✓ Nichtbeachtung dieser AGF,
- ✓ Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal durch den Auftragnehmer.

4.4.5 Sanktionen / Null Toleranz Politik

Verstöße gegen Anforderungen dieser AFG oder gegen gesetzlichen / berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen können entsprechend der Null Toleranz Politik vom AG sanktioniert werden:

Der Auftraggeber benutzt bei Verstößen ein 3-farbiges „Kartensystem“.

- Grau Ad-Hoc / Vor-Ort-Gespräch & Meldung an AvO
- Gelb Gespräch mit Vorgesetzten, Wiederholung der Ersteinweisung
- Rot Verweis vom Kraftwerksgeländes

Die vertraglich vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

4.5 Verhalten auf dem Kraftwerksgelände

4.5.1 Alarmierung

Notrufe müssen über eine interne standortsspezifische Telefonnummer unverzüglich abgesetzt werden.

Kraftwerk Farge: 333 / +49421 6881 333

Kraftwerk Wilhelmshaven: 4444 / +494421 7558 4444

Kraftwerk Zolling: 444 / +498167 99 444

4.5.2 Notfallmanagement

Im Falle einer Räumung erfolgt die Alarmierung über die in der Standorteinweisung vorgestellten Systeme.

Bei einem Räumungsalarm sind die ausgewiesenen Sammelplätze aufzusuchen.

Alle Tätigkeiten dürfen erst nach einer Freigabe durch den AG wiederaufgenommen werden.

Zudem können unangekündigt Notfallübungen veranlasst werden, an denen jeder Auftragnehmer unentgeltlich teilnehmen muss.

4.5.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Im Wirkungsbereich der Produktionsanlagen und Arbeitsstellen im Innen- und Außenbereich, oder auf Anweisung des AG (Kennzeichnungen) ist die folgende PSA dauerhaft zu nutzen:

- ✓ **Arbeitsschutzhelm**
- ✓ **Sicherheitsschuhe S3 oder S5**
- ✓ **Schutzbrille**
- ✓ **Arbeitskleidung mit Reflektoren oder Warnweste**

Geeignete PSA über die Grundausstattung hinaus ist vom AN entsprechend seiner Gefährdungsbeurteilung sowie ggf. zusätzlichen Festlegungen in der Arbeitserlaubnis bereitzustellen und zu verwenden.

4.5.4 Kraftfahrzeugverkehr

Fremdfirmenfahrzeugen wird die Einfahrt auf das Kraftwerksgelände nur mit Genehmigung gewährt. Diesbezügliche Kontrollen auf Veranlassung der Kraftwerksleitung des AG sind zulässig

Das Parken von jedweden Fahrzeugen auf dem Kraftwerksgelände ist verboten, sofern nicht durch den AG durch eine Sondererlaubnis genehmigt.

Es darf nur an dafür ausgewiesenen Stellen geparkt werden.

Flucht- und Rettungswege auf und im Bereich der Zufahrten zum Kraftwerksgelände sowie Bereitstellungsflächen der Feuerwehr dürfen durch Fahrzeuge nicht verstellt werden.

Auf dem Kraftwerksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit ist an der Kraftwerkseinfahrt ausgewiesen und permanent einzuhalten. Auf dem gesamten Gelände ist unabhängig von der Tageszeit mit eingeschaltetem Abblendlicht zu fahren.

Verunreinigungen sowie Beschädigung der Straßen auf dem Gelände und den Anliegerstraßen sind durch den Verursacher unverzüglich an den AG zu melden.

Bei Verstoß gegen die Auflagen wird die Einfahrgenehmigung entzogen.

4.5.5 *Anlieferung und Material, Werkzeug und Geräten*

Der Empfänger einer Lieferung hat dafür zu sorgen, dass auf dem Kraftwerksgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung und Lagerung bestimmungsgemäß, dem Arbeitsfortschritt entsprechend und sachgerecht, ohne Gefährdung von Personen, der Anlage, sowie der Umwelt auf der ihm zugeordneten Lagerfläche durchgeführt werden.

4.5.6 *Fahrrad / E-Bike*

Die Nutzung von Fahrrädern als Transportmittel auf dem Kraftwerksgelände, wird unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- ✓ Der Nutzer stellt sicher, dass die Fahrräder / E-Bikes an geeigneter Stelle abgestellt werden. Geeignet ist ein Bereich dann, wenn eine Behinderung von Personenbewegungen, insbesondere im Fluchtfall, oder Feuerwehraktivitäten sicher ausgeschlossen werden kann.
- ✓ Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf den befestigten Verkehrsflächen, ein Befahren der Grün- und Schotterflächen ist nicht gestattet.
- ✓ Das eingesetzte Fahrrad / E-Bike entspricht technisch den Anforderungen nach StVO.
- ✓ Es dürfen mit dem Fahrrad / E-Bike keine Transporte von Material erfolgen. Es sind die Herstellerangaben zu beachten (zulässige Gesamtlast etc.).

4.5.7 *Arbeitszeiten*

Arbeiten außerhalb der mit dem AG vereinbarten Rahmenarbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen sind mit dem AG abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Der Auftragnehmer hat für den Einsatz seiner Mitarbeiter sicherzustellen, dass die Anforderungen aus dem Arbeitszeitgesetz eingehalten werden.

4.5.8 *Arbeitserlaubnis*

Für jede Tätigkeit auf dem Kraftwerksgelände wird eine **Arbeitserlaubnis** benötigt. Diese Freigabe erteilt der AG nach vorangegangener Prüfung.

Es dürfen nur Tätigkeiten ausgeführt werden, die in der Arbeitserlaubnis aufgeführt sind. Wenn ein Arbeitserlaubnisschein ausgestellt wurde, ist dieser am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Die Arbeitserlaubnis kann weitere Erlaubnisscheine beinhalten (z.B. Heißarbeitschein, Befahren von engen Räumen und Behältern, Erstellen von Bodenöffnungen)

Sind die Arbeiten abgeschlossen, so wird die Arbeitserlaubnis vom Auftragnehmer an den AG zurückgegeben.

Ausschließlich der Arbeitsverantwortliche vor Ort (AvO) des Auftragnehmers ist berechtigt Arbeitserlaubnisscheine entgegen zu nehmen. Der AvO muss dem AG vor Arbeitsaufnahme bekannt gemacht werden.

4.5.9 *Mitbenutzung von Arbeitsmittel des Auftraggebers*

Eine Benutzung des Arbeitsmittels des Auftraggebers ist nur nach Genehmigung durch den AG zulässig (Krane, etc.). Voraussetzung hierfür sind:

- ✓ das eingesetzte Personal ist in die Funktionsweise der jeweiligen technischen Einrichtung nachweislich eingewiesen, hierzu gehört insbesondere die jeweilige Betriebsanweisung/Bedienungsanleitung des AG.
- ✓ der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist dafür geeignet das Arbeitsmittel zu verwenden (entsprechende Qualifikation etc.)
- ✓ eine Erlaubnis des eingesetzten Personals zur Bedienung des jeweiligen Arbeitsmittels ist vor Beginn der Nutzung sicherzustellen.

Der Auftragnehmer übernimmt Arbeitsmittel des Auftraggebers für die Dauer der Nutzung und gibt sie zum Ende seiner Arbeiten an den Auftraggeber zurück. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten. Für Schäden am eingesetzten Arbeitsmittel haftet der Auftragnehmer.

4.5.10 *Sauberkeit, Ordnung und Abfallbeseitigung*

Alle AN sind verpflichtet, ihre zugewiesenen Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze, Lager, Magazine, sanitären Anlagen, Sozialanlagen und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Es hat eine Beräumung von Abfällen und Resten mindestens arbeitstäglich zu erfolgen.

Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen. An unbeaufsichtigten und nicht abgesperrten Arbeitsplätzen sind alle Gefährdungen zu beseitigen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen sowie Hydranten sind freizuhalten.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart:

- Sind die standortspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und -entsorgung einzuhalten
- Jeder AN ist verpflichtet seine Abfälle ordnungsgemäß zu entfernen und in seinem Namen zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils / Bereichs oder Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Verursachers erfolgen.

5 Besondere HSE - Anforderungen im Kraftwerksbereich

5.1 *Absperrmaßnahmen und Abdeckungen von Gefahrenstellen / Kennzeichnung*

Zur Sicherung von Gefahrenbereichen mit Absturzgefahr sind feste Absperrungen zu errichten (z.B. Zäune, Gerüstriegel, Netze).

Sie müssen dauerhaft stabil und auch zu jeder Zeit gut sichtbar sein. Sie ersetzen keine notwendigen Absturzsicherungen.

Sie sind rechtzeitig mit dem Entstehen der Gefahrenstelle zu errichten.

Sicherheitsbereiche oder sonstigen Gefahrenbereiche die für andere nicht leicht erkennbar oder direkt ersichtlich sind, sind zu kennzeichnen und abzusperren (z. B. rot-weiße Kette).

Absperrungen, egal welcher Ausführung, sind immer mit einer **Beschilderung** zu versehen, die das **Unternehmen und den Verantwortlichen vor Ort einschl. seiner Telefonnummer** ausweist.

Jede Kennzeichnung und Absperrung ist unmittelbar nach Beseitigung der Gefahrensituation zu entfernen.

5.2 Gerüste

Gerüste werden ausschließlich durch einen vom Auftraggeber direkt beauftragten Fachbetrieb erstellt.

Gerüste dürfen grundsätzlich erst dann betreten werden, wenn diese vom Ersteller freigegeben und vom Auftragnehmer als Nutzer übernommen wurden (Unterschrift auf Gerüstfreigabe). Darüber hinaus werden Kontrollen durch den Auftraggeber durchgeführt / veranlasst.

Veränderungen am Gerüst dürfen ausschließlich durch den gebundenen Fachbetrieb ausgeführt werden. Mängel sind unverzüglich an den AG zu melden.

Auflagen, Material, Geräte, etc. dürfen vom Auftragnehmer nur innerhalb der zulässigen Belastbarkeit der Gerüste in / auf diese gebracht werden. Hierbei ist die sichere Benutzbarkeit der Ebenen als Verkehrs- und Fluchtweg zu beachten (Einengungen, Abdecken von Stolperstellen, liegende und hängende Gegenstände usw.)

5.3 Arbeiten mit Absturzgefahr

Bei Absturzgefahr (z. B. Bodenöffnungen erstellen) darf nur unter dem Einsatz von PSA gegen Absturz oder mit Rückhaltesystemen gearbeitet werden.

Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur mit vorhandenem Rettungskonzept durchgeführt werden.

5.4 Hebebühnen

Der Einsatz von Hebebühnen ist im Rahmen des Arbeitserlaubnisprozesses anzumelden.

Das Tragen von PSA gegen Absturz ist in Hebebühnen Pflicht.

5.5 Strahlenschutz

Die Lagerung radioaktiver Stoffe auf dem Kraftwerksgelände nur nach vorhergegangener Genehmigung erlaubt.

Eine Anwesenheit Unbefugter im Gefahrenbereich der Durchstrahlungsprüfungen ist auszuschließen.

Erforderliche Absperrungen hat der Auftragnehmer vorzunehmen. Die Zeiträume für die entsprechenden Tätigkeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.6 Umweltschutz

Der AG ist unverzüglich über umweltrelevante Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Boden- und Gewässerverunreinigungen.

5.7 Brandschutz

5.7.1 Grundsätzliches

Jeder Auftragnehmer im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird.

5.7.2 Brandverhütung

Der Einsatz und die Lagerung brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe ist auf das unbedingt notwendige Maß (Tagesbedarf am Arbeitsplatz) zu beschränken. Abfälle und Restmaterialien sind arbeitstäglich zu entfernen.

Gasflaschen sind grundsätzlich gegen Umfallen und liegende Flaschen gegen Wegrollen zu sichern.

Es sind nur Gasschläuche nach DIN 8541 zu benutzen, die Schläuche sind gegen Beschädigungen und unkontrolliertes Lösen zu sichern.

5.7.3 Heißenarbeiten (z. B. Schweißarbeiten)

An allen Heißenarbeitsplätzen müssen geeignete Löschmittel zur Verfügung stehen.

Werden Heißenarbeiten in der Nähe von Verkehrswegen oder benachbarten Arbeitsplätzen (z. B. Ebenen übereinander) ausgeführt, ist eine Gefährdung durch diese Heißenarbeiten auszuschließen.

Dies bedeutet zum Beispiel:

- temporäre Schutzwände
- Schutzdecken
- Einhausung
- Bereitstellung notwendiger Löschmittel
- Absaugung.

Diese Schutzmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu planen und eigenständig umzusetzen.

5.7.4 Brandbekämpfung

Die Mitarbeiter müssen in der Anwendung der vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Löschmittel geschult sein.

Jedes Brandereignis ist dem Ansprechpartner des AG zu melden, auch und insbesondere dann, wenn der Brand bereits gelöscht werden konnte.

5.8 Arbeiten in engen Räumen und Behältern

Enge Räume und Behälter sind nicht ohne eine vorherige Freimessung zu betreten. Vor erstmaliger Arbeitsaufnahme ist diese durchzuführen und zu dokumentieren.

Je nach Gefährdungsbeurteilung oder umgebenden Bedingungen kann eine arbeitstägliche oder kontinuierliche Messung notwendig sein.

Der Auftragnehmer ist u.a. verpflichtet folgendes sicherzustellen:

1. Eine Rettung von im Behälter / engem Raum arbeitenden Personen ist jederzeit zu gewährleisten (z. B. über einen Sicherungsposten).

2. Besondere räumliche Enge (z. B. durch innere Einbauten) ist gesondert zu beurteilen und zusätzliche Maßnahmen entsprechend des Risikos für diese Bereiche festzulegen.
3. Dass Gefährdungen durch Sauerstoffmangel und / oder auftretende Gefahrstoffe in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt sind.

Die vom Auftragnehmer festgelegten diesbezüglichen Schutzmaßnahmen sind mit dem Auftraggeber **in der Planungsphase** abzustimmen.

5.9 Erdarbeiten, Schachtarbeiten

Bei allen Erd- oder Schachtarbeiten ist der Leitungsplan des Standortes zu beachten und eine Beschädigung auszuschließen.

Die vom Auftragnehmer festgelegten diesbezüglichen Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber **in der Planungsphase** abzustimmen.

5.10 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen sind **in der Planungsphase** mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (oder des benannten Vertreters) des Standortes abzustimmen.

6 Revisionen, Stillstände, Reparatur- und Bauarbeiten

Während Revisionen, Stillständen, Reparatur- und Bauarbeiten, die in ihrem Umfang oder ihren Auswirkungen und damit verbundenen Arbeiten gesondert betrachtet werden müssen, behält sich der **Auftraggeber** vor, Teile dieser AGF zu erweitern oder zu verändern.